

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 2205

Univ.-Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Berlin
Deutschlands langer Weg in die insolvenzrechtliche
Moderne
- Auf der Suche nach einer Sanierungskultur
(Rescue Culture) -

Seite 2211

Bernd Piper, Münster
Die Haftung von ehrenamtlich tätigen Organen und
§ 31a BGB
- Anwendungsbereich und Regelungsgehalt der Vorschrift -

Seite 2216

BGH, 20.9.2011
Zum Einwand rechtsmissbräuchlicher Inanspruchnahme
aus einer Bankgarantie auf erstes Anfordern

Seite 2218

BGH, 11.10.2011
Zur Wirksamkeit einer Treuhandvollmacht, die die
Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange von Treugeber-
Gesellschaftern einer Fondsgesellschaft bezweckt

Seite 2219

BGH, 25.10.2011
Berücksichtigung von Provisionsansprüchen des Instituts
gegenüber Entschädigungsansprüchen des Anlegers nur
im Wege der Aufrechnung

Seite 2237

BGH, 22.9.2011
Zum anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruch gegen
einen Anlagevermittler, dem Provisionen auch auf Schein-
gewinne gezahlt worden sind

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Berlin

Deutschlands langer Weg in die insolvenzrechtliche Moderne
- Auf der Suche nach einer Sanierungskultur (Rescue Culture) - 2205

Bernd Piper, Münster

Die Haftung von ehrenamtlich tätigen Organen und § 31a BGB
- Anwendungsbereich und Regelungsgehalt der Vorschrift - 2211

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 20.9.2011 Zum Einwand rechtsmissbräuchlicher Inanspruchnahme aus einer Bankgarantie auf erstes Anfordern 2216

Bundesgerichtshof 11.10.2011 Zur Wirksamkeit einer Treuhandvollmacht, die die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange von Treugeber-Gesellschaftern einer Fondsgesellschaft bezweckt 2218

Bundesgerichtshof 25.10.2011 Berücksichtigung von Provisionsansprüchen des Instituts gegenüber Entschädigungsansprüchen des Anlegers nur im Wege der Aufrechnung 2219

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 27.9.2011 Zur Beschränkung der Zulassung der Revision auf die Höhe des Anspruchs in den Gründen des Urteils 2223

OLG Frankfurt a.M. 25.5.2011 Zum Verschulden an einer verzögerten Zustellung einer Klageerweiterung, zur Herabsetzung der Vergütung eines Vorstandsmitglieds wegen Verschlechterung der Lage der Gesellschaft sowie zur Frage, ob die - auch längere Zeit - erfolgte Hinnahme der Herabsetzung der Vergütung eines Vorstandsmitglieds eine Abänderung des Dienstvertrags zu Stande bringt 2226

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesverfassungsgericht 26.10.2011 Zur Bedeutung der Suizidgefahr beim Schuldner eines Immobilienzwangsversteigerungsverfahrens und der insoweit bestehenden gerichtlichen Aufklärungspflicht 2232

Bundesgerichtshof 11.10.2011 Keine Kreditunwürdigkeit im Sinne der Regeln über den Eigenkapitalersatz, wenn tatsächlich kein Kreditbedarf besteht 2235

Bundesgerichtshof 22.9.2011 Zum anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruch gegen einen Anlagevermittler, dem Provisionen auch auf Scheingewinne gezahlt worden sind 2237

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 20.7.2011

Zur Begrenzung der Vorleistungspflicht des Berufshaftpflichtversicherers nach § 19a Abs. 2 Satz 2 BNotO durch den Umfang des Regressanspruchs gegen den Vertrauensschadenversicherer; zur Unwirksamkeit des Deckungsausschlusses für mittelbare Schäden in den von den Notarkammern abgeschlossenen Vertrauensschadenversicherungsverträgen 2239

Bundesgerichtshof 20.7.2011

Zur Frage, von wem der nach § 19a Abs. 2 Satz 2 BNotO vorleistende Berufshaftpflichtversicherer seine Aufwendungen im Falle wissentlicher Pflichtverletzung des Notars ersetzt verlangen kann; zur Wirksamkeit der Ausschlussfrist des § 4 Ziff. 2 der Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung 2243

Bücherschau

- Rolf A. Schütze/Hervé Edelmann Bankgarantien 2247
Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim
- Hanss Prütting/Gerhard Wegen/ BGB-Kommentar, 6. Aufl. 2248
Gerd Weinreich (Hrsg.)



WM Seminare

EMIR 2012

Zentrale Kontrahenten (CCP) für OTC-Derivate

EU-Regulierung, Standardisierung, Besicherung, Praxisbeispiele
21. März 2012, Frankfurt/Eschborn

Informationen: Tel. 069 2732 162; E-Mail: seminare@wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV